

Personalstatut vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1)			
Art.	Geltender Text	Neuer Text	Kommentar
Art. 1	Allgemeines	Allgemeines	
Abs. 3	³ Für die Lehrpersonen der Volksschule gelten die Bestimmungen des Kantons, im Übrigen gilt dieses Statut.	³ Für die Lehrpersonen und <i>Schulleitungen</i> der Volksschule gelten die Bestimmungen des Kantons, im Übrigen gilt dieses Statut.	Zum Zeitpunkt des Erlasses des Personalstatuts wurden die Schulen der Volksschule noch nicht von Schulleitungen geführt. Neu sind sie neben den Lehrpersonen ebenfalls zu erwähnen.
Art. 13	2. Anstellungsinstanz	2. Anstellungsinstanz	
Abs. 1 lit. b.	¹ b. das Departement Schule und Sport für die städtischen Lehrpersonen an den städtischen Schulen sowie das Personal der gesamtstädtischen unterstützenden Schuldienste; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren,	b. das Departement Schule und Sport <i>für das Personal der besonderen Bildungseinrichtungen</i> ; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.	Der Stadtrat ist neu auch für die städtischen Schulen (neu besondere Bildungseinrichtungen genannt) zuständig. Da die Schulen personell ins Departement Schule und Sport integriert sind, soll die direkte Zuständigkeit des Departements beibehalten werden. Neu soll die Zuständigkeit auch für das übrige Personal explizit festgehalten werden, insbesondere soll damit die Zuständigkeit für die Einsetzung der Schulleitungen klar geregelt werden. Nicht notwendig ist eine Regelung für die gesamtstädtischen Schuldienste, da diese einen Teil der Stadtverwaltung darstellen.
Abs. 1 lit. c.	¹ c. die Kreisschulpflegen für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen; die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport.	¹ ... c. die <i>Schulpflege</i> für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen; <i>sie kann diese Zuständigkeit im Rahmen der Bestimmungen des Volksschulgesetzes an nachgeordnete Stellen oder an Angestellte der Stadtverwaltung delegieren</i> ; die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und	Die Aufgaben der Kreisschulpflegen werden neu von der Schulpflege übernommen. Gemäss VSG kann die Anstellung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulen weiterdelegiert werden, an die Leitungen Bildung oder die Schulleitungen. Ausserdem können Aufgaben an An-

Personalstatut vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1)			
Art.	Geltender Text	Neuer Text	Kommentar
		die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport.	gestellte der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen werden (Art. 50 Gemeindeordnung). Eine Neubeurteilung der im Rahmen solcher Delegationen getroffenen Anordnungen kann bei der Schulpflege verlangt werden.
Art. 50	Städtische Lehrpersonen	Lohnordnung und Einreihung; Schule	Neu werden auch die im Schulwesen tätigen Mitarbeitenden mit einer Anstellung als Verwaltungsmitarbeitende von Art. 50 erfasst.
Abs. 1	¹ Das Stadtparlament erlässt die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde und des Stadtrates.	¹ Das Stadtparlament erlässt die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der <i>Schulpflege</i> und des Stadtrates.	Die Schulpflege ist zuständig für die Lehrpersonen der Volksschule, der Stadtrat für diejenigen der besonderen Bildungseinrichtungen.
Abs. 2		² <i>Die Einreihungen der Verwaltungsstellen, die der Schulpflege unterstellt sind, regelt der Stadtrat auf Antrag der Schulpflege.</i>	Mit dem Erlass der neuen Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur erhält die Schulpflege für ihre eigene Organisation und die Unterstützung der Schulleitungen ein vom Stadtparlament bewilligtes Stellenkontingent. Bei der Einreihung der entsprechenden Funktionen (insbesondere Leitungen Bildung und Schulleitungssekretariate) soll die Schulpflege antragsberechtigt sein.
Art. 50a	Besondere Ämter und Lohnansätze; Polizeikorps und Feuerwehr	Besondere Ämter und Lohnansätze; Polizeikorps und Feuerwehr	
Abs. 1	¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen, die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichterinnen	¹ <i>Die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Stadtrat in die entsprechende Lohnklasse gemäss Einreihungsplan eingereiht.</i>	Die Kreisschulpflegepräsidien werden aufgehoben, die Entschädigung für die Schulpflegemitglieder hat der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament genannt) in

Personalstatut vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1)			
Art.	Geltender Text	Neuer Text	Kommentar
	ter werden vom Stadtrat in die entsprechende Lohnklasse gemäss Einreichungsplan eingereiht. Der Lohn entspricht dem Maximum der jeweiligen Lohnklasse.	Der Lohn entspricht dem Maximum der jeweiligen Lohnklasse.	der Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege vom 27. September 2021 festgelegt.
Art. 69	Arbeitszeit, 1. Grundsätze	Arbeitszeit, 1. Grundsätze	
Abs. 4	⁴ Der Stadtrat regelt auf Antrag der zuständigen Schulbehörde die Pflichtstunden, die Altersentlastung sowie die Entschädigung und die Übernahme besonderer Lehr- und Verwaltungsaufträge durch die städtischen Lehrpersonen und die Lehrpersonen der Volksschule.	⁴ <i>Der Stadtrat regelt die Pflichtstunden, die Altersentlastung sowie die Entschädigung und Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Schulwesen und in den besonderen Bildungsinstitutionen. Im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege entscheidet der Stadtrat auf deren Antrag.</i>	<p>Für die städtischen Lehrpersonen der besonderen Bildungsinstitutionen ist der Stadtrat neu direkt zuständig, für die städtischen Volksschullehrpersonen sowie die Lehrpersonen der Volksschule bedarf es eines Antrags der Schulpflege.</p> <p>Unter zusätzlichen Aufgaben im Schulwesen sind im Wesentlichen an kantonal und kommunal angestellte Lehrpersonen zu erteilende Verwaltungsaufträge (z.B. Tätigkeit als Fachvorsteherschaft, Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen, Übernahme von Schulleitungsaufgaben, etc.) sowie die durch Schulleitungen der Volksschule zu erbringenden kommunalen Aufgaben, wie die Führung von kommunal beschäftigtem Personal, zu verstehen. Die Übernahme und Entschädigung von Verwaltungsaufträgen ist in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP) in Art. 16 ff. geregelt.</p> <p>Die Schulpflege ist für das Schulwesen, d.h. die Volksschule und die Tagesstrukturen sowie die Sonderschulung zuständig (Art. 41 Gemeindeordnung).</p>

